



Jahrgang 45

Freitag, den 17.03.2017

Ausgabe 11/2017

# Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 0,85 Euro

Wochenzeitung für Crumstadt Erfelden Goddelau Leeheim Wolfskehlen

## Frühlingsball

Bauernverband



# 18. März

## Bürgerhaus Wolfskehlen

Albert-Schweitzer-Straße

Einlass 19 Uhr - Beginn 20 Uhr

Hauptpreis Ein Gerät für Haus,  
Freizeit und Garten

Tombola ~ Live-Musik ~ Barbetrieb

**RIED - Autovermietung**

PKW - Kleintransporter / LKW  
mit Ladebordwand (7,49 t)

0 61 58 - **17 99**

**RIED TAXI** seit über 30 Jahren Ihr zuverlässiger Partner

Krankenfahrten aller Art  
(Dialyse/Strahlenbehandl./Chemoth./Arzt)  
Auch **LIEGENDBEFÖRDERUNG /**  
**ROLLSTUHL** mit Treppenlifter

0 61 58 - **52 52**

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

### Für das kommende Wochenende ergibt sich folgende Öffnungszeit:

von Freitag 14:00 Uhr durchgehend bis Montag, 7:00 Uhr. Zu allen anderen Zeiten wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt oder dessen auf dem Anrufbeantworter benannten Vertreter (ggf. über jeweilige Telefonansage abfragen).

Notdienstzentrale Tel.: 116 117

## Zahnärztlicher Notdienst

### Rufbereitschaft:

Mittwoch und Freitag von 14:00 bis 20:00 Uhr

Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr

### Sprechstunden:

Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag und Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr

und von 16:00 bis 18:00 Uhr

Sie erhalten Informationen über den **Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst Hessen** unter Telefonnummer 01805 607011 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Minute für Mobilfunk)

## Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Praxis Dr. Weber/Dr. Strosahl, Telefon 1064 zu erfragen.

## Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite [www.apothekerkammer.de/notdienst.htm](http://www.apothekerkammer.de/notdienst.htm)
2. Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

## Amtliche Bekanntmachungen

### Amtseinführung des neuen Bürgermeisters

#### Marcus Kretschmann erhält am 28. März in öffentlicher Sitzung die Ernennungsurkunde

In einer Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung wird der neu gewählte Riedstädter Bürgermeister Marcus Kretschmann (CDU) am **Dienstag, 28. März 2017** in sein Amt eingeführt. Die öffentliche Sitzung findet ab 19:00 Uhr in der Christoph-Bär-Halle Goddelau (Pestalozzistraße 4) statt und wird von dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Niels Quante geleitet. Nach der Überreichung der Urkunde und der Vereidigung des neuen Bürgermeisters wird der derzeit amtierende Bürgermeister Werner Amend offiziell verabschiedet.

Marcus Kretschmann (CDU) war bei der Stichwahl am 27. November 2016 mit 62,3 % der Stimmen gewählt worden. Der Kandidat der SPD, Erster Stadtrat Andreas Hirsch, kam auf einen Stimmenanteil von 37,7 %. Der seitherige Bürgermeister Werner Amend war bereits im ersten Wahlgang am 6. November 2017 mit 24,6 % ausgeschieden.

Nach Beendigung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung haben Gäste die Möglichkeit zu Grußworten. Zum Abschluss des Abends lädt die Stadt zu einem kleinen Umtrunk ein. Die Veranstaltung ist öffentlich. Interessierte sind herzlich eingeladen.

### Flurbereinigungsverfahren Pfungstadt Landkreis Darmstadt-Dieburg

#### 1. Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Pfungstadt, Az.: UF 1172, wird gem. § 65 ff in Verbindung mit den §§ 62, 69 - 71 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, die

#### vorläufige Besitzeinweisung Teilgebiet 1

in die neuen Grundstücke angeordnet.

Mit den in den **Überleitungsbestimmungen** (§ 62 FlurbG) vom **15. März 2017** festgelegten Zeitpunkten (ab 15. August 2017) gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in der neuen Feldeinteilung genannten Empfänger über (§ 66 Abs. 1 FlurbG).

Wegen der sonstigen Regelungen wird auf den weiteren Inhalt der Überleitungsbestimmungen Bezug genommen.

#### 2. Hinweise

##### 2.1 Offenlegung der Unterlagen

Die Überleitungsbestimmungen, ein Auszug aus dem FlurbG (§§ 65-71), eine Übersichtskarte Teilgebiet 1, ein Merkblatt zu den Überleitungsbestimmungen, Karteñ des Alten und Neuen Bestandes sowie Verzeichnisse des Alten und Neuen Bestandes liegen in der Stadtverwaltung Pfungstadt, Stadthaus, Kirchstraße 12 - 14 in 64319 Pfungstadt, Zimmer 204 (Frau Hahn) vom **17.03.2017** bis **28.04.2017** während der Dienststunden

Montag	7:30 Uhr - 12:30 Uhr
Dienstag	7:30 Uhr - 12:30 Uhr
Donnerstag	7:30 Uhr - 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	7:30 Uhr - 12:30 Uhr

zur Einsichtnahme für alle Beteiligten aus.

##### 2.2 Nießbrauch, Pacht

Anträge, die Ansprüche nach § 69 FlurbG aus einem Nießbrauchsrecht oder nach § 70 FlurbG aus einem Pachtverhältnis zum Gegenstand haben, sind gem. § 71 FlurbG spätestens 3 Monate nach Erlass dieser Anordnung bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Odenwaldstraße 6 in 64646 Heppenheim, zu stellen. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

##### 2.3 Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung

Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten auf Antrag an Ort und Stelle erläutert.

Anträge hierzu können schriftlich bei der Flurbereinigungsbehörde gestellt werden.

##### 2.4 Rechtliche Wirkungen

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Besitzeinweisung nur den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke betrifft. Die Eigentumsverhältnisse bleiben dadurch unberührt. Der endgültige Rechtszustand wird durch den Flurbereinigungsplan bestimmt und geregelt, gegen den zu gegebener Zeit der Widerspruch nach § 59 FlurbG erhoben werden kann. Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes gem. §§ 61, 63 FlurbG (Ausführungsanordnung bzw. vorzeitige Ausführungsanordnung).

##### 2.5 Zwangsmittel

Die vorläufige Besitzeinweisung kann gem. § 137 FlurbG mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

##### Begründung

##### Sachverhalt

Die vom Unternehmensträger erworbenen und die von dem Unternehmen mittelbar und unmittelbar betroffenen Grundstücke wurden neu geordnet.

Die Teilnehmer wurden über ihre Wünsche für die Abfindung gehört.

##### Formelle Gründe

Die Anordnung wird von der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim, als zuständige Behörde erlassen. Rechtsgrundlage sind die §§ 62, 63, 65 und 66 FlurbG.

Die neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen und gekennzeichnet. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten steht fest.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gem. § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG).

Die formellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

##### Materielle Gründe

Durch die vorläufige Besitzeinweisung soll erreicht werden, dass die Teilnehmer möglichst rasch in den Genuss der von der Flurbereinigung zu erwartenden Vorteile gelangen

Gleichzeitig können die Teilnehmer mit diesem Zeitpunkt die Ersatzflächen für die in die „Umgehungsstraße Pfungstadt im Zuge der B 426“ einschließlich ihrer Nebenanlagen und Ausgleichsflächen gefallenen Grundstücke sowie für die „Entlastungsstraße Pfungstadt West“ in Besitz und Nutzung übernehmen.

Es wird ferner vermieden, dass die Grundstücke in ihrem Kulturzustand vernachlässigt werden und zusätzliche Kultivierungsarbeiten oder Ernteauffälle entstehen. Eine sofortige Regelung der tatsächlichen Besitz- und Nutzungsverhältnisse ist deshalb geboten und duldet keinen weiteren Aufschub.

Die materiellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Besitzeinweisung kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Odenwaldstraße 6 in 64646 Heppenheim erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstr. 16 in 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

### Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils geltenden Fassung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die vorläufige Besitzeinweisung keine aufschiebende Wirkung haben.

### Begründung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung einschließlich der Überleitungsbestimmungen liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte bei der örtlichen Verflechtung zahlreicher Altgrundstücke und der neu zugeteilten Grundstücke zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten.

Bei der Vielzahl der betroffenen Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten und der starken flächenmäßigen Verzahnung der Besitzstände, muss sich der Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung auf die Empfänger der neuen Grundstücke für das gesamte Teilgebiet einheitlich zu den festgesetzten Zeiten vollziehen, da sonst eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der neu zugeteilten Grundstücke nicht gewährleistet ist.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Diese Interessen überwiegen das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung gegebenenfalls von ihnen eingelegter Rechtsbehelfe.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung sind gegeben.

Heppenheim, den 15. März 2017  
Im Auftrag gez. Kropp (Verfahrensleiter)

## Öffnungszeiten des Kulturbüros

### Rückkehr zur Normalität nach Personalwechsel - montags bis donnerstags von 8:30 bis 12:00 Uhr

Zwei von drei offenen Planstellen im Riedstädter Kulturbüro sind wieder besetzt, so dass die zeitweise Schließung der Anlaufstelle für die städtische Kulturarbeit (wir hatten berichtet) zum Teil wieder aufgehoben werden kann. Allerdings sind zukünftig in diesem Bereich ausschließlich Halbtagskräfte tätig, so dass sich die Öffnungszeiten momentan noch auf Vormittage beschränken müssen und damit von den regulären Sprechzeiten der Stadtverwaltung abweichen.

Ab Montag, 13. März ist das Kulturbüro in der Weidstraße 9 im Nebengebäude des Büchnerhauses somit wieder für den Publikumsverkehr geöffnet - montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr. Telefonische Kontaktaufnahmen (06158 930841/2) außerhalb dieser Öffnungszeiten werden mit Anrufbeantworter aufgezeichnet. E-Mails an kultur@riedstadt.de oder Fax (930843) werden zeitnah bearbeitet.

Für größere Veranstaltungen des städtischen Kulturprogramms werden zukünftig die Eintrittskarten am Rathaus-Empfang verkauft. Das Rathaus ist zu den Öffnungszeiten montags bis freitags von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags bereits ab 7:00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.

Aktuell gibt es bereits Tickets für folgende Veranstaltungen aus dem Kulturprogramm:

Theaterabend mit den Sandbachmimen Pfungstadt „Neurotische Zeiten“ (08. April), „Paar-Spalterereien“ mit Iris Stromberger und Aart Veder (29. April), „Die Kapp von Heiner Stuhlfauth“ mit Rainer Weisbecker (13. Mai), „Leonce und Lena“ mit Christian Wirmer (21. Mai), Lesung mit dem Büchnerpreisträger Marcel Beyer (10. Juni), Krimi-

Lesung mit Weinprobe von Andreas Wagner (29. Juni), Theaterfahrt nach Oppenheim mit Drei-Gänge-Menü und „Dinner for One“ uff rhoihessisch (16. Dezember).

Für kleinere Veranstaltungen besteht die Möglichkeit der Platzreservierung. Diese sind telefonisch, per Fax oder E-Mail möglich. Persönliche Ansprechpartner im Kulturbüro sind Anja Stark oder der neue Leiter des Büchnerhauses, Peter Brunner. Die Leitung des Kulturbüros ist momentan noch unbesetzt.



Anlaufstelle für die städtische Kulturarbeit: Kulturbüro am Büchnerhaus

## Bodenbrüter durch Hunde bedroht

### Ordnungsverwaltung weist auf Leinenpflicht wegen Setz- und Brutzeit hin

Der Frühling ist die Brutzeit vieler Tierarten. Die Stadtverwaltung appelliert deshalb an alle Hundehalter, während der Setz- und Brutzeit vom 1. März bis 15. Juli eines Jahres ihre Vierbeiner auch außerhalb geschlossener Ortschaften an der Leine zu führen. Die Regelung gilt für Bereiche, in denen die Gefahr besteht, dass Nachwuchs von Wild oder Bodenbrütern von frei laufenden Hunden gestört werden.

Die Frühjahrszeit ist der Jahresabschnitt, in dem viele Vogelarten wie Fasane, Rebhühner, Enten und verschiedene Singvögel als Bodenbrüter ihre Nester auslegen und ausbrüten. Auch andere Tiere, wie beispielsweise Rehe, Füchse und Hasen, bringen unter Hecken und Büschen, entlang von Gräben und Wegrändern, aber auch auf Wiesen und Äckern, ihre Jungen zur Welt. Für die Geburt und das Aufziehen der Nachkommen benötigen die Tiere Schutz und vor allem Ruhe. Durch den angeborenen Jagdtrieb suchen Hunde diese Stellen in der Natur ab und werden dadurch zu einer Bedrohung.

Da das Hundeverhalten völlig seiner Natur entspricht, sind allein die Hundebesitzer für das konfliktfreie Verhalten der Hunde in der Natur verantwortlich. Hunde müssen deshalb derzeit beim Spaziergang grundsätzlich an der Leine geführt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden. Werden Wildtiere durch einen Hund gehetzt oder verletzt, kann dies den Hundeführer wegen des Verstoßes gegen naturschutzrechtliche Vorschriften zusätzlich teuer zu stehen kommen.



Wenn der Frühling erwacht kann ein Hund zum „Störer“ für die Natur werden (Foto: M. Großmann / pixelio.de)

## Kirchenaustritte zukünftig im Rathaus

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Kirchenaustritten ist seit dem 1. März auf die Gemeinden übergegangen. Ab sofort ist also nicht mehr das Amtsgericht Groß-Gerau zuständig, sondern der Austritt kann ortsnah im Rathaus beim Einwohnermelde- und Passwesen (Rathausplatz 1, Zimmer 15, Erdgeschoss) erklärt werden.

Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können den Austritt alleine erklären, sofern sie nicht geschäftsunfähig sind. Kinder zwischen dem zwölften und 14. Lebensjahr müssen dem Austritt selbst zustimmen und benötigen für die Austrittserklärung die Zustimmung eines Personensorgeberechtigten. Der Austritt für Kinder unter dem zwölften Lebensjahr kann durch einen Personensorgeberechtigten erklärt werden.

Ein Vormund oder ein Pfleger bedarf dazu der Zustimmung des Familiengerichts. Ein Betreuer, dem die Personensorge zusteht, kann für geschäftsunfähig Betreute eine Erklärung abgeben, wenn der Austritt dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Betreuten entspricht. Die Erklärung muss vom Betreuungsgericht genehmigt werden. Eine Erklärung mittels Vollmacht ist unzulässig.

Der Austritt wird mit dem Ablauf des Tages wirksam, an dem die Niederschrift der Austrittserklärung unterzeichnet worden ist. Für die Austrittserklärung muss ein gültiger Personalausweis oder Reisepass oder ein gültiger ausländischer Ausweis mitgebracht werden. Von Verheirateten, Geschiedenen oder Verwitweten werden zusätzlich Angaben zu Datum und Ort der Eheschließung benötigt. Für den Kirchenaustritt wird eine einmalige Gebühr von 30 Euro fällig.

Weitere Informationen gibt es bei den Mitarbeiter/innen des Riedstädter Einwohnermelde- und Passamtes unter den Telefonnummern 06158 181-441 bis 444.

## Abfallentsorgung im kommunalen Verbund

### Riedstadt unterstützt die Arbeit des Abfallwirtschaftsverbandes (AWV) - Verwunderung über Verhalten des Groß-Gerauer Bürgermeisters

„In kaum einem hessischen Landkreis gibt es so viele unterschiedliche Abfallsatzungen wie im Kreis Groß-Gerau. Selbst ein Umzug von nur wenigen Kilometern beschert den Bürgern neue Systeme und andere Gebühren,“ stellt Bürgermeister Amend fest. Er reagiert damit mit Verwunderung auf die Pressemeldungen aus Groß-Gerau. In Riedstadt strebe man schon seit langem an, modernere Gebührensysteme für alle Grundstücke einzuführen, wie dies zum Beispiel im Kreis Darmstadt-Dieburg erfolgreich umgesetzt wurde. Statt in jeder Kommune andere Sammelsystem vorzuhalten, sei es doch gerade die Aufgabe eines kommunalen Zweckverbandes, die Aufgabe gemeinsam zum Wohle aller zu lösen. Er freue sich, dass der Abfallwirtschaftsverband (AWV) mit Nachdruck an dieser Aufgabe arbeite.

„Immerhin ist der Bürgermeister der Stadt Groß-Gerau Mitglied des Vorstandes des AWV und damit an den Entscheidungen der letzten Jahre beteiligt. Die Überlegung, im Verband eine einheitliche Abfallsatzung ab 2020 umzusetzen, wurde wohl überlegt und im Grundsatz von allen Mitgliedskommunen begrüßt,“ so der Riedstädter Verwaltungschef. Er könne nicht verstehen, dass die Arbeit des Verbandes nun von einem Mitglied so negativ dargestellt würde. Groß-Gerau ist seither Mitglied im AWV, weil die Müllabfuhr der beiden Stadtteile Dornheim und Wallerstädten darüber abgewickelt wurden.

Es sei klar gewesen, dass die Situation für Groß-Gerau mit einem zweigeteilten Sammelsystem besonders sei und man dafür eine Regelung habe finden müssen. „Nun wird ohne interne Vorankündigung im Vorstand über die Presse der Eindruck erweckt, dass Vorhaben des AWV sei teuer und unflexibel - das entbehrt jeder realen Grundlage,“ so der Riedstädter Bürgermeister.

Es mache einen großen Unterschied, ob die europaweite Ausschreibung der Abfalleinsammlung für 2.000 oder 20.000 Haushalte erfolgt. Eine Aussage über das Ausschreibungsergebnis und die resultierenden Gebühren sei zum jetzigen Zeitpunkt absolut unseriös.

Der Kreis Darmstadt-Dieburg habe mit seinem 1993 gegründeten Zweckverband ZAW vorgemacht, dass man gemeinsam sowohl sehr günstige Abfallgebühren als auch eine gute Abfalltrennung hinbekomme. Auf der Internetseite des ZAW heißt es dazu: „Während 1992 noch jede Kommune selbst zuständig war und dadurch Kosten für die Einsammlung und Entsorgung der Abfälle von nahezu 58 Mio. DM entstanden sind, sind diese Kosten aktuell auf rund 21 Mio. € gesunken. Synergieeffekte und die Bereitschaft zur Vermeidung und Trennung machten dies möglich. Deshalb sind jetzt die haushaltsbezogenen Müllgebühren bundesweit auf einem vergleichsweise niedrigem Niveau.“

„Das Modell des ZAW im Nachbarkreis ist die optimale Form der interkommunalen Zusammenarbeit, die wir uns gerne zum Vorbild nehmen,“ findet Werner Amend. Damit könne man auf die gerne angeführten Gebührenvergleiche zwischen den Kommunen verzichten, die ohnehin nur eine sehr oberflächliche Darstellung der darin enthaltenen Leistungen darstellten.

Die Stadtverordneten der Stadt Riedstadt jedenfalls wollen die interkommunale Zusammenarbeit im bestehenden Abfallwirtschaftsverband nutzen, um mittel und langfristig stabile Gebühren für alle Mitglieder zu gewährleisten. Der entsprechende Beschluss in der Stadtverordnetenversammlung am 02. Februar erfolgte einstimmig. Damit ist der Weg frei, damit der AWV dann eine einheitliche Abfallsatzung entwickeln und eigenständig umsetzen kann.



Die Abfallentsorgung in Riedstadt beschreitet im Verbund mit anderen Kommunen ab 2020 neue Wege (Foto: Fabio Sommaruga / pixelio.de)

## Sprechstunden der Riedstädter Ortsgerichte

Ortsgerichte sind Hilfsbehörden der hessischen Justiz und haben nichts mit den Aufgaben einer Stadtverwaltung zu tun. Ratsuchende sollten deshalb die wöchentlichen Sprechstunden beachten, um ihre Wünsche direkt an die ehrenamtlichen Ortsgerichtsvorsteher zu richten.

Für die Ortsgerichte **Erfelden** und **Goddellau** finden diese Sprechstunden immer donnerstags von 17:00 bis 18:00 Uhr im Rathaus Goddellau (Zimmer 208 im 2. Stock, Telefon 181-111) statt. Außerhalb dieser Sprechstunde können im Einzelfall auch telefonisch Termine vereinbart werden: Die Ortsgerichtsvorsteherin für Goddellau, Erika Zettel, ist hierfür unter der Rufnummer 2119, der Ortsgerichtsvorsteher für Erfelden, Heinz Glock unter Tel. 1429 bzw. tagsüber unter 181-111 erreichbar.

Der Ortsgerichtsvorsteher von **Leeheim**, Patrick Fiederer, bietet seine Sprechstunde mittwochs von 17:00 bis 18:00 Uhr im ehemaligen Rathaus Leeheim (Kirchstraße 12) an, sofern sich vorher Ratsuchende bei ihm telefonisch (Telefon: privat 747184 oder dienstlich 06152 989-119) hierfür angemeldet haben.

Günter Bernhardt, Ortsgerichtsvorsteher in **Crumstadt** ist in aller Regel unter der Rufnummer 85551 zu erreichen und vereinbart individuelle Termine.

In **Wolfskehlen** können sich Ratsuchende an den Ortsgerichtsvorsteher Friedhelm Funk (Telefon 71849) wenden. Er hält seine Sprechstunden im ehemaligen Rathaus Wolfskehlen nach Terminvereinbarung ab.

Die Ortsgerichte erfüllen nach dem Hessischen Ortsgerichtsgesetz (OGG) verschiedene Aufgaben auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Schätzwesens. So werden hier wohnortnah Beglaubigungen von Unterschriften und Abschriften vorgenommen oder Sterbefallsanzeigen bearbeitet, ohne dass die Betroffenen den Weg zum Amtsgericht antreten müssen. Außerdem sind Ortsgerichte in besonderen Fällen bei der Sicherung eines Nachlasses oder bei der Festsetzung und Erhaltung von Grundstücksgrenzen beteiligt oder nehmen auf Antrag Grundstücks- und Gebäudeschätzungen vor. Ortsgerichte gibt es bundesweit nur in Hessen und sie bestehen in allen hessischen Gemeinden.

Für weitergehende Fragen zu den Aufgabenbereichen steht im Rathaus Goddellau Heinz Glock von der Fachgruppe Verwaltungssteuerung unter Telefon 181-111 gerne zur Verfügung. Die Übersicht der Mitglieder der fünf Riedstädter Ortsgerichte ist im Internet auf der Homepage der Stadt ([www.riedstadt.de](http://www.riedstadt.de)) in der Rubrik „Bürgerservice“ nachzulesen.

## Sitzung des Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,  
zur Sitzung des Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschusses lade ich Sie hiermit sehr herzlich ein. Sie findet statt am **Montag, den 20. März 2017, um 19:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses (3. Stock)** mit folgender

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift
2. Bericht des Magistrates
3. Anmietung einer 4-6 gruppigen Kindertagesstätte auf dem Grundstück in Goddelau, Römerstraße 2
4. Vorbereitung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
- 4.1. Städtebaulicher Vertrag zum Neuordnungsbereich „An der Riedbahn“ in Riedstadt
- 4.2. Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil GoddelauBebauungsplan „Das Entenbad im Dammacker (Gewerbegebiet)“ - 3. Änderung Satzungsbeschluss
- 4.3. Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil CrumstadtÄnderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Obst- und Gartenbauvereins Crumstadt Teilbereich 2 des Bebauungsplans „Kleingärten Crumstadt Süd“ Entwurfsbeschluss
- 4.4. Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil CrumstadtBebauungsplan „Kleingärten Crumstadt Süd“ (Teilbereich 1-3) Entwurfsbeschluss
- 4.5. Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil WolfskehlenÄnderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Anglerhütte ASV Wolfskehlen“ Entwurfsbeschluss
- 4.6. Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil WolfskehlenBebauungsplan „Anglerhütte ASV Wolfskehlen“ Entwurfsbeschluss
- 4.7. Stadt Riedstadt, Stadtteil Goddelau (Philippshospital)Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Bereich „Hospitalscheuer / Schwarzbach“ Aufstellungsbeschluss
- 4.8. Antrag der SPD-Fraktion zur Verkehrssituation im Stadtteil Erfelden
- 4.9. Antrag der GLR-Fraktion betreffend die Aufstellung eines Bebauungsplans „Altes Feuerwehrgerätehaus Crumstadt“ Aufstellungsbeschluss nach § 2 I BauGB

#### Nichtöffentlicher Teil:

- 4.10. Grundsatzbeschluss zur Anmietung einer 4-6 gruppigen Kindertagesstätte auf dem Grundstück in Goddelau, Römerstraße 2
6. Sachstandsbericht zur Entwicklung des Gewerbeparks Ried in Wolfskehlen

#### Öffentlicher Teil:

5. Anfragen

Im Anschluss an die Sitzung haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, Fragen und Anregungen zur Tagesordnung vorzubringen. Hierfür ist eine Zeitspanne von maximal 30 Minuten vorgesehen.

*Dieter Satzinger, Vorsitzender*

## Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,  
zur Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses lade ich Sie hiermit sehr herzlich ein. Sie findet statt am **Dienstag, den 21. März 2017, um 19:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses (3. Stock)** mit folgender

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift
2. Bericht des Magistrates
- 2.1. Haushaltsgenehmigung 2017 der Aufsichtsbehörde des Kreises Groß-Gerau
- 2.2. Informationen zu Wiederkehrenden Straßenbeiträgen
- 2.3. Sachstandsbericht zur Umsetzung der Empfehlungen aus der 179. Vergleichenden Prüfung des Landesrechnungshofes (Unterlagen wurden bereits versandt)
3. Vorbereitung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
- 3.1. Städtebaulicher Vertrag zum Neuordnungsbereich „An der Riedbahn“ in Riedstadt

- 3.2. Neuwahl eines stellvertretenden Mitglieds der Betriebskommission Stadtwerke Riedstadt (Sachkundige Einwohner)
- 3.3. Neuwahl einer sachkundigen Einwohnerin in den Beirat der Stiftung Soziale Gemeinschaft Riedstadt
- 3.4. Unterbringung der Stadtteilbücherei Wolfskehlen hier: Aufhebung des Sperrvermerks für die anfallenden Mietkosten
- 3.5. Antrag der DIE LINKE-Fraktion zur Schaffung „sozialversicherungspflichtiger“ Beschäftigung bei der Stadt Riedstadt

#### Nichtöffentlicher Teil:

- 3.6. Grundsatzbeschluss zur Anmietung einer 4-6 gruppigen Kindertagesstätte auf dem Grundstück in Goddelau, Römerstraße 2
- 3.7. Verkauf Grundstücke Walther-Rathenau-Straße 88 und Erwerb Bindungsrechte für sozialen Wohnbau - Schaffung von bezahlbarem Wohnraum
4. Niederschlagung von Forderungen

#### Öffentlicher Teil:

5. Anfragen

Im Anschluss an die Sitzung haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, Fragen und Anregungen zur Tagesordnung vorzubringen. Hierfür ist eine Zeitspanne von maximal 30 Minuten vorgesehen.

*Guido Funk, Vorsitzender*

## 8. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,  
zur 8. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung lade ich für **Donnerstag, den 23. März 2017, um 19:00 Uhr im Festsaal des Philippshospitals (Vitos GmbH)** ein mit folgender Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil:

- 1.a. Mitteilungen des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
- 1.b. Bericht des Magistrates
- 1.b.1. Haushaltsgenehmigung 2017 der Aufsichtsbehörde des Kreises Groß-Gerau
- 1.b.2. Anmietung einer 4-6 gruppigen Kindertagesstätte auf dem Grundstück in Goddelau, Römerstraße 2
- 1.b.3. Kinderbetreuungsentwicklungsplan
- 1.b.4. Elternbefragung Schließungszeiten
- 1.b.5. Elternbefragung Veränderung der Betreuungszeit 1.b.6. Informationen zu Wiederkehrenden Straßenbeiträgen
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Städtebaulicher Vertrag zum Neuordnungsbereich „An der Riedbahn“ in Riedstadt
4. Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil GoddelauBebauungsplan „Das Entenbad im Dammacker (Gewerbegebiet)“ - 3. Änderung Satzungsbeschluss
5. Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil CrumstadtÄnderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Obst- und Gartenbauvereins CrumstadtTeilbereich 2 des Bebauungsplans „Kleingärten Crumstadt Süd“ Entwurfsbeschluss
6. Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil CrumstadtBebauungsplan „Kleingärten Crumstadt Süd“ (Teilbereich 1-3) Entwurfsbeschluss
7. Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Wolfskehlen Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Anglerhütte ASV Wolfskehlen“ Entwurfsbeschluss
8. Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Wolfskehlen Bebauungsplan „Anglerhütte ASV Wolfskehlen“ Entwurfsbeschluss
9. Stadt Riedstadt, Stadtteil Goddelau (Philippshospital)Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Bereich „Hospitalscheuer / Schwarzbach“ Aufstellungsbeschluss
10. Neuwahl eines stellvertretenden Mitglieds der Betriebskommission Stadtwerke Riedstadt (Sachkundige Einwohner)
11. Neuwahl einer sachkundigen Einwohnerin in den Beirat der Stiftung Soziale Gemeinschaft Riedstadt
12. Unterbringung der Stadtteilbücherei Wolfskehlenhier: Aufhebung des Sperrvermerks für die anfallenden Mietkosten
13. Anträge
- 13.1. Antrag der SPD-Fraktion zur Verkehrssituation im Stadtteil Erfelden
- 13.2. Antrag der FW-Fraktion zu einer Resolution - Frühkindliche Bildung fördern, gebührenfreie Kita - Plätze

- 13.3. Antrag der GLR-Fraktion betreffend die Aufstellung eines Bebauungsplans „Altes Feuerwehrgerätehaus Crumstadt“ Aufstellungsbeschluss nach § 2 I BauGB
- 13.4. Antrag der GLR-Fraktion betreffend der Errichtung einer weiteren Kindertagesstätte (Bedarf, Größe, Standort)
- 13.5. Antrag der DIE LINKE-Fraktion zur Schaffung „sozialversicherungspflichtiger“ Beschäftigung bei der Stadt Riedstadt
- 13.6. Antrag der DIE LINKE-Fraktion zur Erweiterung Stadtpass
14. Anfragen
- 14.1. Anfrage der SPD-Fraktion gemäß § 16 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung zum Logistikzentrum Trebur-Geinsheim
- 14.2. Anfrage der FW-Fraktion gemäß §16 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung wegen Umsetzung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung hier: Anfrage Grünfläche Parkplatz „Gemeines Löhchen“ Erfelden zum Beschluss aus der Stavo vom 02.06.2017
- 14.3. Anfrage der FW-Fraktion gemäß §16 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung bezüglich Situation im Industriegebiet Goddelau Südwest (Römerstraße und Umfeld Spedition Altmann)
- 14.4. Anfrage der FW-Fraktion gemäß §16 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung zur Informationsbeschaffung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen
- 14.5. Anfrage der DIE LINKE-Fraktion gemäß § 16 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung zur Versorgung mit bezahlbarem und bedarfsgerechtem Wohnraum
- 14.6. Anfrage der FFH-Fraktion gemäß § 16 der Geschäftsordnung zu wiederkehrenden Straßenbeiträgen

#### Nichtöffentlicher Teil:

15. Grundsatzbeschluss zur Anmietung einer 4-6 gruppigen Kindertagesstätte auf dem Grundstück in Goddelau, Römerstraße 2
16. Verkauf Grundstücke Walther-Rathenau-Straße 88 und Erwerb Bindungsrechte für sozialen Wohnbau - Schaffung von bezahlbarem Wohnraum

Im Anschluss an die Sitzung haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, Fragen und Anregungen zur Tagesordnung vorzubringen. Hierfür ist eine Zeitspanne von maximal 10 Minuten vorgesehen. Die vorbereitende Beratung der Tagesordnungspunkte ist wie folgt vorgesehen:

Sozial-, Kultur- und Sportausschuss am Donnerstag, 16. März 2017, 19:00 Uhr

Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss am Montag, 20. März 2017, 19:00 Uhr

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss am Dienstag, 21. März 2017, 19:00 Uhr

im Rathaus Goddelau (Sitzungssaal, 3. Stock barrierefreier Zugang über Fahrstuhl).

Sollte die Beratung der vorgenannten Tagesordnung nicht in der nach der Geschäftsordnung vorgesehenen Dauer der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung (bis 23:00 Uhr) abgehandelt werden können, wird die Sitzung gegebenenfalls am Montag, 27. März 2017 im Festsaal des Philipphospitals (Vitos GmbH) fortgesetzt. Die Mitglieder des Ältestenrates möchte ich bitten, bereits um 18:45 Uhr anwesend zu sein, um gemeinsam den Sitzungsverlauf zu besprechen.

Am Dienstag, 28. März 2017, 19:00 Uhr findet die Festsitzung zur Einführung des neuen Bürgermeisters statt. Bitte beachten Sie die gesondert beigefügte Einladung.

Niels Quante, Stadtverordnetenvorsteher

## 9. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,  
zur 9. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung lade ich für **Diens- tag, den 28. März 2017, um 19:00 Uhr Christoph-Bär-Halle God- delau** ein mit folgender **Tagesordnung**:

#### Öffentlicher Teil:

- 1.1. Mitteilungen des Vorsitzenden der Stadtverordneten- versammlung
- 1.2. Bericht des Magistrates
2. Einführung, Verpflichtung und Ernennung des neu gewählten Bürgermeisters Marcus Kretschmann

Im Anschluss an die Amtseinführung des Bürgermeisters haben Gäste aus Politik, Wirtschaft und Vereinswesen die Möglichkeit zu Grußworten oder einer persönlichen Gratulation. Außerdem wird der bisherige Amtsinhaber Werner Amend verabschiedet.

Zum Abschluss werden Getränke und ein kleiner Imbiss gereicht.

Niels Quante, Stadtverordnetenvorsteher

## Aus der Polizeiarbeit

### Riedstadt-Wolfskehlen:

#### Drei Fahrzeuge im Visier von Autoaufbrechern

Zwei in der Briener Straße und im Robert-Koch-Weg geparkte Fahrzeuge der Marke BMW sowie ein „Am Lachengraben“ geparkter Audi gerieten in der Nacht zum Donnerstag (09.03.) in das Visier von Autoaufbrechern. Die Täter schlugen jeweils Scheiben der Fahrzeuge ein, um in die Innenräume vorzudringen. Dort bauten sie die Navigationsysteme aus und in zwei Fällen zudem die Lenkräder mitsamt den Airbags. Den Gesamtschaden schätzen die Ermittler auf über 10.000 Euro. Hinweise werden erbeten an die Kriminalpolizei in Rüsselsheim (Kommissariat 21/22) unter der Telefonnummer 06142/6960.

### Riedstadt-Wolfskehlen:

#### Fenster aufgehebelt und Schränke durchwühlt

In das Visier von Kriminellen geriet in der Nacht zum Freitag (10.03.) ein Einfamilienhaus „Im Meerchen“. Die Täter hebelten ein Fenster am Gebäude auf und drangen so in die Räumlichkeiten ein. Anschließend durchwühlten sie mehrere Schränke.

Ob den Einbrechern bei ihrem Beutezug etwas in die Hände fiel, müssen nun die polizeilichen Ermittlungen zeigen. Zeugen werden gebeten, sich bei der Kriminalpolizei in Rüsselsheim (Kommissariat 21/22) unter der Telefonnummer 06142/6960 zu melden.

## Riedstadt Panorama

### Gitarrenzauberer Martin Harley in Crumstadt

Kulturverein Dorfzentrum und Andreas Cuntz präsentieren  
Exklusivkonzert am 22. April im Alten Rathausaal



Martin Harley

Ein ganz exklusives Konzertereignis hält der Kulturverein Dorfzentrum Crumstadt am **Samstag, 22. April ab 20:00 Uhr** (Einlass: 19:00 Uhr) für alle Gitarren- und Bluesfreunde bereit: Der englische Slidegitarist Martin Harley kommt zu einem Auftritt nach Crumstadt in den Saal des alten

Rathauses (Poppenheimer Straße 1, Ortsmitte). Karten zum Preis von 16 Euro sind ab sofort im Vorverkauf erhältlich. Das Konzert wird in Zusammenarbeit mit dem Crumstädter Gitarrenbauer Andreas Cuntz veranstaltet. Wegen der beschränkten Platzkapazität - es werden insgesamt nur 100 Tickets zur Verfügung stehen - wird die Nutzung des Vorverkaufs empfohlen. Martin Harley, 1975 in Cardiff geboren, spielte anfangs Rockmusik, aber er fühlte sich schon immer von Leben und Musik der frühen Delta Blues-Musiker inspiriert. Er ist Gründer der dreiköpfigen Martin Harley Band, die Bluesliebhaber ebenso wie Surfer zu ihren Hörern zählt. Sie ist bekannt für ihre guten Livekonzerte mit manchmal ungewöhnlicher Instrumentation.

Martin Harleys überzeugendes Slide-Spiel, gepaart mit seiner whiskeyrauen Stimme, ist von der Zeitschrift London Acoustic mit der Auszeichnung „Bester Akustik-Künstler“ gewürdigt worden. Neben eigenen Produktionen erschien Martin Harley unter anderem auf CD-Zusammenstellungen zusammen mit Eric Clapton, J.J. Cale, P.J. Harvey, Paul Weller und The Who. Zudem hat er bereits mit Künstlern wie Bo Diddley, James Blunt, Joe Bonamassa, Dr Feelgood, den Happy Mondays und vielen anderen gearbeitet. Martin Harley ist seit Jahren Haupt-Act beim beliebten Gitarrenzauber-Festival in Groß-Rohrheim und hat damit auch in der hiesigen Region seine feste Fangemeinde. In der besonderen und intimen Atmosphäre des denkmalgeschützten Rathausaales Crumstadt wird Gitarrenvirtuose Harley nun eine Auswahl seiner Lieder präsentieren - einen Tag vor dem Festival in Groß-Rohrheim, das bereits seit längerer Zeit ausverkauft ist.

Eintrittskarten sind im Vorverkauf vor Ort im **Getränke-Abholmarkt Trollst (Darmstädter Straße 37), bei Schreibwaren Fischer (Friedrich-Ebert-Straße 52)** oder bei Gitarrenbau Cuntz (Rathausstraße 17) erhältlich. Außerdem können Tickets online über die Homepage des Kulturvereins ([www.kulturverein-crumstadt.de](http://www.kulturverein-crumstadt.de)) und über die Mailadresse [ticket@kulturverein-crumstadt.de](mailto:ticket@kulturverein-crumstadt.de) vorbestellt werden. Nach Geldeingang werden die nummerierten Eintrittskarten per E-Mail zugeschickt.